



Gemeindeordnung

**vom 13. April 2010
(Stand 1. Januar 2019)**



Die Bürgerschaft der politischen Gemeinde Mels erlässt

gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009¹

als Gemeindeordnung:

I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich **Art. 1**

Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der politischen Gemeinde Mels sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.

Organisationsform **Art. 2**

Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

Organe **Art. 3**

Organe der Gemeinde sind:

- a) die Bürgerschaft;
- b) der Gemeinderat;
- c) der Einbürgerungsrat;
- d) die Geschäftsprüfungskommission.

Aufgaben **Art. 4**

Die Gemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

Sie kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.

II. BÜRGERSCHAFT

1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz **Art. 5**

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

¹ SGS 151.2.

- Sachabstimmungen **Art. 6**
Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:
- a) an der Bürgerversammlung
- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
 - b) Jahresrechnung;
 - c) Budget und Steuerfuss;
 - d) Leistungsaufträge und Globalkredite² der Gemeindeunternehmen und Dienststellen, die nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltung³ geführt werden;
 - e) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
 - f) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
 - g) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.
- b) an der Urne **Art. 7**
Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:
- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
 - b) Geschäfte nach Art. 6 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
 - c) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
 - d) Referendumsbegehren;
 - e) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen.
- Wahlen **Art. 8**
- a) an der Urne Die Bürgerschaft wählt an der Urne:
- a) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;
 - b) die Schulratspräsidentin oder den Schulratspräsidenten;
 - c) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;
 - d) die weiteren Mitglieder des Schulrates;
 - e) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.
- b) Stille Wahl⁴ **Art. 9**
Für Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

² Der Globalkredit wird als Nettobetrag ausgewiesen. Er wird aus Bruttoaufwand ./ Bruttoertrag errechnet.

³ Art. 124 Gemeindegesetz.

⁴ Art. 20^{ter} Bst. c Gesetz über die Urnenabstimmungen (SGS 125.3).

2. Bürgerversammlung

Durchführung **Art. 10**

Bürgerversammlungen finden statt:

- a) bis 15. April zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
- b) bis 10. Dezember zur Beschlussfassung über Budget und Steuerfuss des folgenden Jahres.

Bürgerschaft und Gemeinderat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Gemeinderat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

Stimmzählerinnen und Stimmzähler **Art. 11**

Der Gemeinderat bietet für die Bürgerversammlung Stimmzählerinnen und Stimmzähler auf, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.

Orientierungsversammlung **Art. 12**

Der Gemeinderat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

3. Fakultatives Referendum

Grundsatz **Art. 13**

Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.

Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates.

Eventualantrag **Art. 14**

Der Gemeinderat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht.

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative⁵ über Initiative und Gegenvorschlag.

⁵ SGS 125.1.

Amtliche Bekanntmachung	<p>Art. 15</p> <p>Der Gemeinderat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.</p> <p>Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.</p>
Frist	<p>Art. 16</p> <p>Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 30 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.</p>
Verfahren	<p>Art. 17</p> <p>Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.</p> <p>Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.</p> <p>Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative.</p>
<i>4. Initiative</i>	
Grundsatz	<p>Art. 18</p> <p>Mit einem Initiativbegehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.</p> <p>Das Initiativkomitee besteht aus sieben Stimmberechtigten.</p>
Form und Inhalt	<p>Art. 19</p> <p>Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.</p> <p>Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.</p>
Prüfung der Zulässigkeit	<p>Art. 20</p> <p>Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Gemeinderat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.</p> <p>Der Gemeinderat stellt innert vier Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.</p>

Anmeldung und amtliche Bekanntmachung	<p>Art. 21</p> <p>Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Gemeinderatskanzlei an.</p> <p>Die Gemeinderatskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.</p>
Einreichung	<p>Art. 22</p> <p>Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt vier Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.</p> <p>Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.</p>
Stellungnahme des Gemeinderates	<p>Art. 23</p> <p>Der Gemeinderat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.</p> <p>Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.</p> <p>Stimmt der Gemeinderat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.</p>
Ergänzendes Recht	<p>Art. 24</p> <p>Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative.</p>

III. GEMEINDERAT

Zusammensetzung	<p>Art. 25</p> <p>Der Gemeinderat besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten; b) der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten; c) fünf weiteren Mitgliedern. <p>Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann Verwaltungsfunktionen ausüben.</p>
-----------------	---

Aufgaben

Art. 26

a) Im Allgemeinen Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Gemeinde nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Erlass eines Finanzplans;
- j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- k) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

b) Rechtsetzung

Art. 27

Der Gemeinderat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Gemeinderates sind vom Referendum ausgenommen.

c) Vernehmlassung zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons

Art. 28

Der Gemeinderat beschliesst über Vernehmlassungen zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons⁶ mit einem Gemeindeanteil bis 500'000 Franken abschliessend.

Er unterstellt seinen Vernehmlassungsbeschluss dem fakultativen Referendum, wenn der Gemeindeanteil 500'000 Franken übersteigt.

⁶

Art. 35 Abs. 2 Strassengesetz (sGS 732.1).

d) Finanzbefugnisse **Art. 29**
Die Finanzbefugnisse des Gemeinderates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

e) Wirkungsorientierte Verwaltungsführung **Art. 30**
Der Gemeinderat schliesst mit den Gemeindeunternehmen und Dienststellen, die nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltung geführt werden, Leistungsvereinbarungen ab.
Mit dem Leistungsauftrag unterbreitet er der Bürgerschaft die Behandlung der Abweichungen zum Globalkredit.
Er erstellt einen integrierten Aufgaben- und Finanzplan, stellt das Controlling sicher und sorgt für eine angemessene Berichterstattung.

IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Zusammensetzung **Art. 31**
Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Aufgaben **Art. 32**
Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:
a) Amts- und Haushaltsführung des Gemeinderates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
b) Anträge des Gemeinderates über das Budget und den Steuerfuss für das nächste Jahr.

Sicherstellung der Fachkunde **Art. 33**
Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Revisionskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

V. SCHULE

Grundsatz **Art. 34**

Die politische Gemeinde führt die Volksschule.

Schulordnung **Art. 34 a**

Der Gemeinderat erlässt die Schulordnung.

Schulrat **Art. 35**

Der Schulrat besteht aus der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

Aufgaben **Art. 36**

Dem Schulrat obliegt die unmittelbare Führung der Schule nach Massgabe des Gemeindegesetzes und der Gesetzgebung über das Schulwesen⁷.

Die Schulordnung regelt die Einzelheiten.

Art. 37

...⁸

Finanzbefugnisse **Art. 38**

Die Finanzbefugnisse des Schulrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben richten sich nach dem Anhang.

Art. 39

...⁹

Art. 40

...¹⁰

Rechtspflege **Art. 41**

Der Schulrat ist in der Rechtspflege in Schulangelegenheiten oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde.

⁷ SGS 211 bis 213.

⁸ Aufgehoben durch Nachtrag vom 23. September 2018.

⁹ Aufgehoben durch Nachtrag vom 23. September 2018.

¹⁰ Aufgehoben durch Nachtrag vom 23. September 2018.

VI. GEMEINDEUNTERNEHMEN

Bestand **Art. 42**

Die Politische Gemeinde Mels führt das Elektrizitäts- und Wasserwerk (inkl. Kabelfernsehanlage) als unselbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen.

Leitung **Art. 43**

Die Aufsichtskommission leitet die Dienststellen und die Unternehmen im Rahmen des Budgets, der Leistungsvereinbarungen und der Globalkredite, soweit nicht gemäss Gesetz, Gemeindeordnung oder Reglement andere Organe zuständig sind.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechts **Art. 44**

Die Gemeindeordnung vom 31. März 1998 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn **Art. 45**

Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

Sie wird ab 1. Januar 2011 angewendet.

VIII. Übergangsbestimmungen

Art. 46

...¹¹

Schulrat **Art. 47**

Ab Vollzugsbeginn des Nachtrags vom 28. November 2018 bis 31. Dezember 2020 besteht der Schulrat aus der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten sowie fünf weiteren Mitgliedern. Tritt bis zum Ende der Amtsdauer 2017-2020 eines der fünf weiteren Mitglieder zurück, kommt Art. 35 dieses Erlasses zur Anwendung.

¹¹ Aufgehoben durch Totalrevision vom 13. April 2010.

Vom Gemeinderat Mels erlassen am 9. März 2010.

Nachtrag vom Gemeinderat Mels erlassen am 23. September 2018.

GEMEINDERAT MELS

Dr. Guido Fischer
Gemeindepräsident

lic. iur. Stefan Bertsch
Gemeinderatsschreiber

Die Bürgerversammlung beschliesst die Gemeindeordnung am 13. April 2010.

Nachtrag zur Gemeindeordnung von der Bürgerversammlung beschlossen am 28. November 2018.

Vom Departement des Innern genehmigt am 30. Januar 2019.

DEPARTEMENT DES INNERN

Dr. Alexander Gulde
Leiter Amt für Gemeinden

Beträge in Schweizer Franken

Gegenstand	Gemeinderat abschliessend	Schulrat abschliessend	Budget	Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerversammlung ¹²	Urnenabstimmung
A ALLGEMEINER GEMEINDEHAUSHALT						
1. Neue Ausgaben						
1.1 einmalige neue Ausgaben	_____	_____	bis 1'000'000 je Fall	bis 1'000'000 je Fall	1'000'000 bis 3'500'000 je Fall	über 3'500'000 je Fall
1.2 während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben	_____	_____	bis 100'000 je Fall	bis 100'000 je Fall ¹³	100'000 bis 350'000 je Fall	über 350'000 je Fall
2. Bei Beschlussfassung über das Budget unvorhersehbare neue Ausgaben und Mehrausgaben¹⁴						
2.1 Strassenbau und -korrekturen	bis 500'000 je Jahr	_____		bis 1'000'000, je Fall	1'000'000 bis 3'500'000 je Fall	über 3'500'000 je Fall

¹² Antragstellung in Form eines Gutachtens.

¹³ Soweit nicht für das erste Vollzugsjahr mit dem Budget beschlossen.

¹⁴ Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.

2.2	Kanalisationsbauten	bis 500'000 je Jahr	_____		bis 1'000'000, je Fall	1'000'000 bis 3'500'000 je Fall	über 3'500'000 je Fall
2.3	Schulbelange	100'000 bis 500'000 je Jahr	bis 100'000 je Jahr für die unmittelbare Führung der Schule betref- fende Ausga- ben		bis 1'000'000, je Fall soweit nicht der Gemeinderat o- der der Schulrat abschliessend zu- ständig sind	1'000'000 bis 3'500'000 je Fall	über 3'500'000 je Fall
2.4	alle übrige Zwecke	bis 100'000, je Fall bis 500'000, je Jahr					
3.	Dringliche oder gebundene Ausgaben	abschliessend			_____	_____	_____

B ELEKTRIZITÄTS- UND WASSERWERK							
4. Neue Ausgaben							
4.1	einmalige neue Ausgaben	_____	_____	bis 1'000'000 je Fall	bis 1'000'000 je Fall	1'000'000 bis 3'500'000 je Fall	über 3'500'000 je Fall
4.2	während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben	_____	_____	bis 100'000 je Fall	bis 100'000 je Fall ¹⁵	100'000 bis 350'000 je Fall	über 350'000 je Fall
5. Bei Beschlussfassung das Budget unvorhersehbare neue Ausgaben und Mehrausgaben							
5.1	Erneuerung der Leitungsnetze	bis 750'000, je Jahr	_____		bis 1'500'000 je Fall	1'500'000 bis 3'500'000 je Fall	über 3'500'000 je Fall
5.2	Erweiterung der Leitungsnetze	bis 750'000, je Jahr	_____		bis 1'500'000 je Fall	1'500'000 bis 3'500'000 je Fall	über 3'500'000 je Fall
5.3	Erneuerung und Erweiterung der Produktions- und Verteilanlagen	bis 750'000, je Jahr	_____		bis 1'500'000 je Fall	1'500'000 bis 3'500'000 je Fall	über 3'500'000 je Fall

¹⁵ Soweit nicht für das erste Vollzugsjahr mit dem Budget beschlossen.

5.4 alle übrige Zwecke	bis 100'000, je Fall bis 500'000, pro Jahr					
C GRUNDSTÜCKE DES FINANZVERMÖGENS						
6. Grundstücke						
6.1 Erwerb: Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden.	bis 750'000, je Fall höchstens 1'500'000 je Jahr	_____		bis 3'500'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat ab- schliessend zu- ständig ist.		über 3'500'000 je Fall
6.2 Veräusserung von Grundstücken und Erteilung von Baurechten: (amtlicher Verkehrswert oder Anlagekosten)	abschliessend	_____		_____	_____	_____